

EHRUNGSORDNUNG

des Sportvereins Hahn e. V.,
- nachfolgend Verein genannt -



Präambel

- (1) Der Verein würdigt Verdienste um den Verein durch Ehrungen.
- (2) Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für langjährige Vereinszugehörigkeit, für Verdienste in der Vereinsarbeit, für sportliche Erfolge/Leistungen sowie aus besonderem Anlass vorgenommen.
- (3) Die Ehrungsordnung sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.
- (4) Ehrungen sollen in würdiger Form vorgenommen werden.
- (5) Zuständig für die Ehrungen ist der erweiterte Vorstand.
- (6) Die Ehrungsordnung ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform abgefasst; es gilt selbstverständlich auch für weibliche Mitglieder/Funktionsträger.

§ 1 Ehrungen

1.1 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Der Verein ehrt Mitglieder:

- 1.1.1 mit der Ehrennadel in Silber mit Urkunde für 25 Jahre
- 1.1.2 mit der Ehrennadel in Gold mit Urkunde für 40 Jahre
- 1.1.3 mit der Ehrennadel in Gold mit Zahl und Urkunde für 50 Jahre
- 1.1.4 mit Ehrengeschenken für 60 und 70 Jahre

1.2 Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeit und Verdienste in der Vereinsarbeit

Der Verein verleiht für besondere Verdienste um den Sport und den Verein durch Beschluss des erweiterten Vorstandes:

- 1.2.1 mit der Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Abteilungsvorstand oder Mitglied des Vorstandes.
- 1.2.2 mit der Verdienstnadel in Silber mit Urkunde für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Abteilungsvorstand oder Mitglied des Vorstandes.
- 1.2.3 mit der Verdienstnadel in Gold mit Urkunde für 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Abteilungsvorstand oder Mitglied des Vorstandes.
- 1.2.4 mit einem Ehrenbrief für verdiente ältere Mitglieder.

1.3 Ehrungen für sportliche Erfolge (Einzel- und Mannschaftserfolge)

Der Verein verleiht für besondere Leistungen im Sport auf Antrag der Abteilungen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Leistungsnadel mit Urkunde.

1.4 Ehrungen aus besonderem Anlass

- 1.4.1 Der Verein überreicht Mitgliedern zu besonderem persönlichen Anlass Glückwünsche/ein Präsent.
- 1.4.2 Personen und Unternehmen, die sich durch besondere Leistungen oder finanzielle Zuwendungen um den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden, auch wenn sie nicht Mitglied im Verein sind.
- 1.4.3 Jugendliche erhalten für 10-jährige aktive Mitgliedschaft eine Ehrengabe.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

2.1 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind auf Wunsch vom Beitrag befreit.

2.2 Ehrenvorsitz

- (1) Vorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Er hat das Recht mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

§ 3 Totenehrung

Beim Todesfall nimmt ein Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter an der Trauerfeier teil.

§ 4 Aberkennung der Ehrung

- (1) Vereinsehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaft können bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei unehrenhaftem Verhalten aberkannt werden.
- (2) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Im Übrigen wird auf die Satzung des Vereins § 5, Absatz c *Beendigung der Mitgliedschaft* verwiesen.

§ 5 Schlussvorschriften

Auf Ehrungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ehrungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2007 beschlossen und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stand: 20. April 2007

Anhang zur Ehrungsordnung des SV Hahn e.V.

Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen die Ehrungsordnung des SV Hahn:

- (1) Die Daten sind der Mitgliederdatei zu entnehmen und von dem Verantwortlichen in jedem ersten Monat eines neuen Jahres dem Vorstand zu übergeben.
- (2) Anträge auf Ehrungen von Mitgliedern sowie aus besonderem Anlass können von allen Mitgliedern und Abteilungen beim Vorstand gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Ehrungen sollten einmal im Jahr oder aus/bei besonderem Anlass durchgeführt werden.
- (4) Über erfolgte Ehrungen sollte im Vereinsorgan "SV Aktuell" berichtet werden.
- (5) Bei einer Trauerfeier kann auf Wunsch die Vereinsfahne mit Trauerflor im Fahnenständer neben dem Sarg in der Friedhofshalle Hahn aufgestellt werden.

Stand: 20. April 2007

